

Gesetzliche Herstellerrabatte für Arzneimittel in Europa (Stand: 1. Juli 2025)

In vier von 27 EU-Mitgliedstaaten erhalten öffentliche Zahler wie Krankenkassen, nationale Gesundheitsdienste etc. von Arzneimittelherstellern Rabatte auf Listenpreise („Fabriksabgabepreise“), deren Höhe gesetzlich geregelt ist in Deutschland, Griechenland, Italien und Spanien.

Gesetzliche Grundlagen:

Deutschland

Höhe: 7 Prozent des Fabriksabgabepreises	Gilt für: nichtfestbetragsregelte Arzneispezialitäten
Gesetzliche Grundlage: Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) § 130a Rabatte der pharmazeutischen Unternehmer	

Griechenland

Höhe: 14 Prozent des Fabriksabgabepreises bei erstmaliger Preisfeststellung 9 Prozent des Fabriksabgabepreises bei Re-Evaluierung nach 18 bzw. 24 Monaten	Gilt für: erstattungsfähige Arzneispezialitäten, die in öffentlichen Apotheken abgegeben werden
Gesetzliche Grundlage: Art. 20 a. Gesetz 4931/2022, Art. 71 a. Gesetz 5129/2024	

Italien

Höhe: 9,75 Prozent des Fabriksabgabepreises (als Ergebnis von 5 Prozent + 5 Prozent*) * können ab dem 2. Jahr wahlweise als Rabatt bei der Beschaffung oder in Form eines Pay-back am Ende des Jahres geleistet werden	Gilt für: erstattungsfähige Arzneispezialitäten (ausgenommen: als innovativ eingestufte Arzneimittel in bestimmten Indikationen)
Gesetzliche Grundlagen: Agenzia Italiana del Farmaco, Determina del 27 settembre 2006, http://www.gazzettaufficiale.it/eli/gu/2006/09/29/227/sg/pdf Legge 27 dicembre 2006, n. 296, http://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2007/01/11/07A00183/sg	

Spanien

Höhe:

7,5 Prozent des Fabriksabgabepreises (das spanische Gesetz spricht vom Apothekenverkaufspreis, allerdings mit direkter Auswirkung auf den Fabriksabgabepreis, weshalb dieser hier angegeben wird)

Gilt für:

erstattungsfähige Originalpräparate außer Arzneimittel im Referenzpreissystem

4 Prozent des Fabriksabgabepreises (gleiche Anmerkung wie oben)

erstattungsfähige Arzneimittel für seltene Erkrankungen (orphan medicines)

Gesetzliche Grundlagen:

- Artículo 8, Capítulo V, Real Decreto Ley 8/2010
- Real Decreto Ley 8/2010, modificado por el Real Decreto Ley 9/2011